



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. Juli 2012
(OR. en)

12633/12

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0361 (COD)

EF 175
ECOFIN 711
DELACT 39

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Juli 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2012) 4787 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 12.7.2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ratingagenturen auferlegte Geldbußen, einschließlich der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung und Fristen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 4787 final.

Anl.: C(2012) 4787 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2012
C(2012) 4787 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 12.7.2012

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und
des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen
Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ratingagenturen auferlegte
Geldbußen, einschließlich der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung und
Fristen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 23e Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (nachfolgend die ‘**CRA-Verordnung**’), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 schreibt Folgendes fest: “Die Kommission erlässt weitere Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern, einschließlich Bestimmungen zu Verteidigungsrechten, Bestimmungen über Zeitpunkte und Fristen und der Einziehung der Geldbußen und Zwangsgelder, und erlässt detaillierte Bestimmungen zur Verjährung bezüglich der Verhängung und Durchsetzung von Sanktionen. Diese Maßnahmen werden aufgrund delegierter Rechtsakte nach Artikel 38a erlassen und unterliegen den Bedingungen von Artikel 38b und Artikel 38c.“

Die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (nachfolgend die ‘**CRA II-Verordnung**’) zur Änderung der CRA-Verordnung machte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für die zentrale Aufsicht über die Ratingagenturen verantwortlich. Dazu zählte auch die Befugnis, Geldbußen und Zwangsgelder verhängen zu können.

Dieser delegierte Rechtsakt erhält die Form einer delegierten Verordnung und stellt die von der ESMA bei der Ausübung ihrer Befugnisse zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern zu befolgenden Verfahrensregeln klar, einschließlich der Verteidigungsrechte für Ratingagenturen, die einem Sanktionsverfahren unterliegen. In der delegierten Verordnung werden zudem die Verjährungsfristen für Verstöße gegen die CRA-Verordnung sowie für die Durchsetzung der anschließend fälligen Geldbußen festgelegt.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird folglich die Rechtssicherheit mittels der Einführung eines klaren, transparenten und angemessenen Verfahrens für den Fall erhöht, dass die ESMA Geldbußen oder Zwangsgelder gegen Ratingagenturen zu verhängen hat.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN

Die Informationen über die Verjährungsfristen wurden (1) aus anderen politischen Bereichen der Union und (2) aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von der ESMA und den nationalen Sachverständigen der Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (nachfolgend ‚EGESC‘) zusammengetragen. Die Informationen gingen aus folgenden Ländern ein: PT, ES, DE, LUX, PL, SV und NE.

Am 15. Mai 2012 ersuchte die ESMA die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten um Beiträge zu den einzelstaatlichen gemäß den nationalen Finanzordnungen anwendbaren Verjährungsfristen. Am 16. Mai 2012 bat die Kommission die Mitgliedstaaten über die EGESC um Beiträge zu diesen nationalen Vorschriften.

Die Mitgliedstaaten wurden von der EGESC zum Entwurf dieses delegierten Rechtsakts konsultiert.

Aus folgenden Gründen wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt:

- Der Beschluss zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern für Ratingagenturen, der die wichtigste politische Entscheidung ist, wurde in der CRA-Verordnung gefasst, die bereits die Methoden zur Berechnung dieser Zwangsgelder und die Fälle festschreibt, in denen sie verhängt werden sollten. In der CRA-Verordnung sind auch die Verteidigungsrechte der CRA festgelegt. Die allgemeinen Ziele sowie die Notwendigkeit dieser Vorschriften wurden bereits in der Folgenabschätzung zum Kommissionsvorschlag für die CRA II-Verordnung erläutert.
- Die in diesen delegierten Rechtsakt aufzunehmenden Bestimmungen sind vor allem verfahrensrechtlicher Natur; sie betreffen Verjährungsfristen, Verfahren für das Recht auf Anhörung und die Akteneinsicht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1. Rechtsgrundlage

Dieser delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 23e Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (nachfolgend die ‘**CRA-Verordnung**’), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011.

3.2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 EU-Vertrag) wird die Union nur tätig, sofern und soweit die angestrebten Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf EU-Ebene zu verwirklichen sind.

Diese im Rahmen der Verordnung Nr. 513/2011 zur Änderung der CRA-Verordnung Nr. 1060/2009 vorgenommene Analyse ergab, dass das Ratinggeschäft aufgrund der Mobilität der Rating-Dienstleistungen und der grenzübergreifenden Auswirkungen der Ratings globaler Natur sei. Auf dieser Grundlage wurde die ESMA damit betraut, auf europäischer Ebene Geldbußen und Zwangsgelder für Ratingagenturen und an Ratings beteiligten Personen zu verhängen. Auf dieser gleichen Basis wurde die Kommission damit betraut, Verfahrensvorschriften für die Ausübung dieser Befugnisse zu erlassen.

Was die Verhältnismäßigkeit der besonderen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts betrifft, so schafft letzterer ein Gleichgewicht zwischen (1) analogen Bestimmungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die der Kommission im Rahmen der unter Punkt 2 dieser Begründung genannten Konsultationen zum Teil mitgeteilt wurden, und (2) analogen Durchführungsbefugnissen, die der Kommission aufgrund des EU-Rechts übertragen wurden.

3.3. Wahl des Rechtsinstruments

Dieser delegierte Rechtsakt legt die Verfahrensvorschriften fest, die die ESMA bei der Ausübung ihrer Befugnis zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern im Sinne der CRA-Verordnung anzuwenden hat. Diese Verfahrensvorschriften sollten in einer Verordnung festgelegt werden, die direkt auf die ESMA und die der ESMA-Aufsicht unterliegenden Personen anzuwenden ist. Eine Richtlinie wäre nicht zweckmäßig, da nicht klar wäre, auf welcher nationalen Durchführungsbestimmung die ESMA handeln sollte. Darüber hinaus

schreibt dieser delegierte Rechtsakt in der CRA-Verordnung festgelegte Verfahrensvorschriften und Verteidigungsrechte fest, die zweckmäßigerweise nur mit einer Verordnung eingeführt werden können. Zudem kann das Ziel einheitlicher Regeln für Verteidigungsrechte für Ratingagenturen nur mit einer Verordnung erreicht werden.

3.4. Einzelerläuterung zum Vorschlag

Gemäß Artikel 23e Absatz 7 der CRA-Verordnung betrifft der delegierte Rechtsakt die Sanktionen (Geldbußen und Zwangsgelder), die die ESMA Ratingagenturen gemäß Artikel 36a und 36b der CRA-Verordnung vorzuschreiben hat (Artikel 1 des Rechtsakts) sowie die Verteidigungsrechte der Ratingagenturen, die von den Vollstreckungsmaßnahmen der ESMA betroffen sind.

Artikel 2 und Artikel 3 des Rechtsakts schreiben die Regeln fest, denen zufolge die Ratingagentur vom Untersuchungsbeauftragten und vom ESMA-Aufsichtsorgan anzuhören ist. Die Ratingagenturen haben das Recht, schriftliche Ausführungen auf die Auflistung der Prüfungsfeststellungen des ESMA-Untersuchungsbeauftragten und des ESMA-Aufsichtsorgans hin zu übermitteln.

In Artikel 5 sind die Regeln für die Akteneinsicht und die Verwendung der Unterlagen durch eine Ratingagentur festgeschrieben, der die ESMA eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen für einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anhang III der CRA-Verordnung hat zukommen lassen.

Artikel 6 und Artikel 7 betreffen die Verjährungsfristen für die Verhängung und die Durchsetzung von Sanktionen. Unter einer Verjährungsfrist im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen die ESMA eine Geldbuße nach einem Verstoß verhängen oder innerhalb dessen die ESMA diese Geldbuße nach dem Beschluss ihrer Verhängung vollstrecken kann. Im Sinne der gemeinsamen Rechtstradition der Mitgliedstaaten erfordert es der Grundsatz der Rechtssicherheit, dass einerseits die Möglichkeit der Sanktionierung eines bestimmten Verhaltens nicht endlos gewährt und andererseits die Strafe nach Sanktionierung des Verhaltens innerhalb einer vernünftigen rechtlich festgelegten Frist ausgeführt wird.

Aus den von der EGESC aus den Mitgliedstaaten gesammelten Beiträgen geht hervor, dass lediglich einige Mitgliedstaaten über spezifische Vorschriften für Verjährungsfristen auf dem Gebiet des Wertpapierrechts verfügen, denen zufolge die Aufsichtsbehörden Sanktionen verhängen und rechtlich durchsetzen können (wie z. B. PT, PL und teilweise ES). Die anderen Mitgliedstaaten gestatten den Aufsichtsbehörden die Anwendung der allgemeinen Verjährungsfristen, wie sie dem allgemeinen Verwaltungsrecht zufolge für öffentliche Verwaltungen festgeschrieben sind (wie z. B. in DE, NE und teilweise in ES). Andere Mitgliedstaaten verfügen wiederum über keinerlei Verjährungsfristen (SV) und wiederum andere (LUX) wenden den Grundsatz des Handelns innerhalb einer angemessenen Frist an.

Daraus folgt, dass zwei Arten von Verjährungsfristen bestehen, innerhalb deren eine öffentliche Behörde eine Sanktion nach einem Verstoß verhängen kann, und eine Verjährungsfrist, innerhalb deren die Behörde die Sanktion nach ihrer Verhängung vollstrecken kann.

Was die Verjährungsfristen für die Verhängung von Strafen betrifft, so variieren sie von sechs Monaten (SV) bis hin zu fünf Jahren in der Regel ab dem Zeitpunkt des Begehens des

Verstoßes oder - falls dieser über eine gewisse Zeit anhält - bis zur Beendigung des Verstoßes. In Ausnahmefällen kann die Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen bis zu zehn Jahre (PL) betragen. Allerdings kann dies von einer unterschiedlichen Zeitzählung abhängen. Oftmals ist der Fall (z. B. in DE, PL, ES, NE) gegeben, dass je weniger der Verstoß ins Gewicht fällt, desto kürzer die Verjährungsfrist für die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde liegt.

Mehrere Mitgliedstaaten (PT, ES, NE) schreiben einer öffentlichen Behörde fünf Jahre vor, um ihren Sanktionierungsbeschluss zu vollstrecken. Diese Frist läuft ab dem Moment, ab dem der Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße rechtskräftig wird. Einige Mitgliedstaaten legen diese Frist ausnahmsweise auf 15 Jahre (PL) fest, was aber durch eine unterschiedliche Zeitzählung bedingt sein kann.

Was die Verjährungsfristen im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften betrifft, so sieht die Verordnung (EG) Nr. 1/2003¹ diesbezüglich detaillierte Regeln für den Fall vor, dass die Kommission ein Unternehmen gemäß Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit einer Geldbuße zu belegen gedenkt. Die Verjährungsfrist für die Kommission zur Verhängung von Geldbußen liegt zwischen drei und fünf Jahren, die von der Art und der Schwere des Verstoßes abhängt. Drei Jahre sind die übliche Frist für weniger schwerwiegende Verstöße (Geldbuße bis zu 1 % des Unternehmensumsatzes). Fünf Jahre gelten in der Regel für schwerwiegender Verstöße (Geldbuße bis zu 10% des Unternehmensumsatzes). Die Verjährungsfrist beginnt allgemein ab dem Beginn des Verstoßes oder für den Fall, dass er andauert, ab Beendigung des Verstoßes. Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung der Geldbuße beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschluss rechtskräftig wurde.

Generell unterscheiden sich die in den EU-Wettbewerbsregeln, die die Kommission zur Verhängung von Sanktionen befugten, zugrunde gelegten Verjährungsfristen und die einzelstaatlichen Verjährungsfristen für den Fall, dass die nationalen Verwaltungen oder Aufsichtsbehörden diese Sanktionen verhängen, nicht wesentlich voneinander.

In Artikel 8 werden die Besonderheiten für die Erhebung von Geldbußen durch die ESMA im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und in der Regel gemäß Artikel 74 der allgemeinen Haushaltsoordnung und Artikel 85a der Durchführungsbestimmungen erläutert.

Artikel 9 enthält die Bestimmungen für die Berechnung von Fristen, Daten und Terminen. Diesbezüglich bestehen bereits EU-Bestimmungen für Rechtsakte der Kommission und des Rates, und zwar die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine². Im Sinne der Kohärenz und der Rechtssicherheit ist es angebracht, ihre Anwendung ausdrücklich auf von der ESMA im Rahmen der CRA-Verordnung angenommene Rechtsakte auszudehnen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln.

² ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

4. AUSWIRKUNGEN DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS AUF DEN HAUSHALT

Die Beträge, die die ESMA aus den den Ratingagenturen auferlegten Geldbußen und Zwangsgeldern erhält, werden nicht Teil ihrer Einnahmen sein, so wie sie in Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA definiert wurden.

Demgegenüber fließen die Beträge, die die ESMA aus Geldbußen und Zwangsgeldern erhält, gemäß 36d der CRA-Verordnung in die allgemeinen Einnahmen der Union ein. Der Ansatz dieser Beträge im Haushalt mittels einer Haushaltsänderung oder ihrer Aufnahme in den Überschuss zum Jahresende wird die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend senken.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 12.7.2012

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und
des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen
Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ratingagenturen auferlegte
Gelbussen, einschließlich der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung und
Fristen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen³, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011⁴, insbesondere auf Artikel 23e Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission wurde ermächtigt, Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Gelbussen und Zwangsgeldern durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu erlassen, die für Ratingagenturen und an Ratings beteiligten Personen gelten. Diese Vorschriften sind im Rahmen eines delegierten Rechtsakts anzunehmen und sollten Bestimmungen zu Verteidigungsrechten, Bestimmungen über Zeitpunkte und Fristen, Bestimmungen zur Erhebung von Gelbussen oder Zwangsgeldern sowie detaillierte Bestimmungen zu den Verjährungsfristen für die Verhängung und Vollstreckung von Gelbussen und Zwangsgeldern umfassen.
- (2) Mit diesem Rechtsakt werden die von der ESMA bei der Verhängung von Gelbussen und Zwangsgeldern als Teil ihrer direkten Aufsichtsbefugnis über Ratingagenturen zu verfolgenden Verfahrensvorschriften spezifiziert. Es ist von großer Bedeutung, dass derlei von einer EU-Regulierungsbehörde zu verfolgenden Verfahrensvorschriften unmittelbar anwendbar sind und keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die Kommission diese Vorschriften mittels einer EU-Verordnung erlässt. Darüber hinaus kann das Ziel einheitlicher Regeln für Verteidigungsrechte von Ratingagenturen nur mit einer Verordnung erreicht werden.

³ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

⁴ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 30.

- (3) Das Recht auf Anhörung ist in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt. Um die Rechte auf Verteidigung von Ratingagenturen und sonstigen Personen zu respektieren, die ESMA-Verfahren unterliegen, und um zu gewährleisten, dass die ESMA bei ihren Vollstreckungsbeschlüssen allen einschlägigen Fakten Rechnung trägt, sollte die ESMA die Ratingagenturen oder sonstige betroffene Personen anhören. Das Recht auf Anhörung sollte die Form eines den betroffenen Personen gewährten Rechts auf schriftliche Ausführungen haben, die als Reaktion auf die Auflistung der Prüfungsfeststellungen des ESMA-Untersuchungsbeauftragten und des ESMA-Aufsichtsorgans zu übermittelt sind.
- (4) Nach der Übermittlung der schriftlichen Ausführungen der Ratingagentur an den Untersuchungsbeauftragten erhält das Aufsichtsorgan eine vollständige Akte, die auch diese schriftlichen Ausführungen umfasst.
- (5) Es kann allerdings der Fall eintreten, dass einige Elemente der schriftlichen Ausführungen, die die Ratingagentur dem Untersuchungsbeauftragten bzw. eventuell dem Aufsichtsorgan übermittelt hat, nicht hinreichend klar oder detailliert und von der Ratingagentur weiter zu erläutern sind. Sollte der Untersuchungsbeauftragte bzw. eventuell das Aufsichtsorgan der Meinung sein, dass dies der Fall ist, kann die ESMA eine mündliche Anhörung der Ratingagentur anberaumen, um diese Aspekte zu klären.
- (6) Das Recht jeder Person auf Akteneinsicht unter Wahrung der berechtigten Interessen der Vertraulichkeit und des Berufs- sowie des Geschäftsgeheimnisses ist in Artikel 41 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt. Artikel 23e Absatz 4, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 36c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 legen fest, dass die Parteien im Hinblick auf die Wahrung der Rechte von ESMA-Verfahren unterliegenden Personen Recht auf Einsicht in die ESMA-Akten, vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse und ihrer persönlichen Daten, haben. Das Recht auf Akteneinsicht sollte nicht für vertrauliche Informationen gelten.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 sieht detaillierte Regeln für Verjährungsfristen für den Fall vor, dass die Kommission ein Unternehmen gemäß Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit einer Geldbuße belegen muss. Die geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten zudem Bestimmungen für Verjährungsfristen, die entweder nur den Wertpapierbereich oder aber ihre allgemeinen Verwaltungsrechtsvorschriften betreffen. Die einzelstaatlichen Bestimmungen und die EU-Rechtsvorschriften weisen gemeinsame Merkmale auf, die hauptsächlich Gegenstand von Artikel 6 und Artikel 7 sind.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und diese Verordnung betreffen Fristen und Daten. Dies gilt z. B. für das Registrierungsverfahren für Ratingagenturen oder die Festlegung von Verjährungsfristen für die Verhängung und die Vollstreckung von Sanktionen. Um diese Fristen korrekt zu berechnen, ist es zweckmäßig, bereits im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften bestehende Bestimmungen anzuwenden, und zwar die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur

Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁵ für Rechtsakte des Rates und der Kommission.

- (9) Artikel 36d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sieht vor, dass von der ESMA gemäß Artikel 36a und 36b dieser Verordnung verhängte Sanktionen vollstreckbar sind und diese Vollstreckung unter die zivilrechtlichen Regeln des Staats fällt, in dessen Hoheitsgebiet sie ausgeführt wird. Die entsprechenden Beträge werden dem Gesamthaushaltsplan der EU zugeführt.
- (10) Im Interesse einer unmittelbaren Ausübung einer wirksamen Aufsicht und Vollstreckung sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt Verfahrensvorschriften für die Ratingagenturen oder sonstigen Personen, die Vollstreckungsverfahren der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unterliegen, von dieser auferlegten Geldbußen oder Zwangsgelder fest, einschließlich der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung und Fristen.

Artikel 2

Recht auf Anhörung durch den Untersuchungsbeauftragten

- 1. Nach Abschluss seiner Nachforschungen und vor Übermittlung der Akte an das ESMA-Aufsichtsorgan gemäß Artikel 3 Absatz 1 unterrichtet der Untersuchungsbeauftragte die den Nachforschungen unterliegende Person schriftlich über seine Erkenntnisse und gibt ihr Gelegenheit, im Sinne von Absatz 3 schriftliche Ausführungen zu machen. In dieser Auflistung der Prüfungsfeststellungen sind die Fakten darzulegen, die einen oder mehrere der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgelisteten Verstoß bzw. Verstöße rechtfertigen, einschließlich etwaiger belastender oder entlastender Faktoren.
- 2. In der Auflistung der Prüfungsfeststellungen ist eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb deren die den Nachforschungen unterliegende Person ihre schriftlichen Ausführungen übermitteln kann. Der Untersuchungsbeauftragte ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangenen schriftlichen Ausführungen Rechnung zu tragen.
- 3. In ihren schriftlichen Ausführungen kann die den Nachforschungen unterliegende Person sämtliche ihr bekannten Fakten anführen, die für ihre Verteidigung relevant

⁵ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragenen Tatsachen fügt sie alle zweckdienlichen Unterlagen bei. Sie kann die Anhörung anderer Personen durch den Untersuchungsbeauftragten vorschlagen, die die in den von der den Nachforschungen unterliegenden Person übermittelten Ausführungen genannten Fakten bestätigen können.

4. Der Untersuchungsbeauftragte kann auch eine den Nachforschungen unterliegende Person, der eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt wurde, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Nachforschungen unterliegende Personen können sich von ihren Rechtsanwälten oder anderen vom Untersuchungsbeauftragten zugelassenen qualifizierten Personen begleiten lassen. Die Anhörungen sind nicht öffentlich.

Artikel 3

Recht auf Anhörung durch das ESMA-Aufsichtsorgan in Bezug auf Geldbußen und Aufsichtsmaßnahmen

1. Die vollständige vom ESMA-Untersuchungsbeauftragten dem ESMA-Aufsichtsorgan zu übermittelnde Akte umfasst zumindest folgende Unterlagen:
 - Kopie der Auflistung der Prüfungsfeststellungen, die er der Ratingagentur zugeleitet hat;
 - Kopie der schriftlichen Ausführungen der Ratingagentur;
 - Protokoll über eine etwaige mündliche Anhörung.
2. Hält das ESMA-Aufsichtsorgan die vom Untersuchungsbeauftragten übermittelte Akte für unvollständig, leitet es sie mit der Bitte um Beifügung weiterer Unterlagen an ihn zurück.
3. Vertritt das ESMA-Aufsichtsorgan auf der Grundlage einer vollständigen Akte die Auffassung, dass die in der Auflistung der Prüfungsfeststellungen genannten Fakten anscheinend auf keinen der in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 Anhang III genannten Verstoß schließen lassen, beschließt das Aufsichtsorgan, die Akte zu schließen und teilt einen solchen Beschluss den den Nachforschungen unterliegenden Personen mit.
4. Ist das ESMA-Aufsichtsorgan mit den Erkenntnissen des Untersuchungsbeauftragten nicht einverstanden, übermittelt es den Nachforschungen unterliegenden Personen eine neue Auflistung der Prüfungsfeststellungen.

In der Auflistung der Prüfungsfeststellungen ist eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb deren die den Nachforschungen unterliegenden Personen schriftliche Ausführungen übermitteln können. Das ESMA-Aufsichtsorgan ist nicht verpflichtet, schriftliche Ausführungen nach Ablauf der entsprechenden Frist für die Annahme eines Beschlusses über die Existenz eines Verstoßes und über Aufsichtsmaßnahmen sowie die Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 24 und Artikel 36a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zu berücksichtigen.

Das ESMA-Aufsichtsorgan kann auch Nachforschungen unterliegende Personen, denen eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt wurde, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Nachforschungen unterliegende Personen können sich von ihren Rechtsanwälten oder anderen vom ESMA-Aufsichtsorgan zugelassenen qualifizierten Personen begleiten lassen. Die Anhörungen sind nicht öffentlich.

5. Ist das ESMA-Aufsichtsorgan mit den Erkenntnissen des Untersuchungsbeauftragten einverstanden, informiert es die den Nachforschungen unterliegenden Personen entsprechend. In einer solchen Mitteilung wird eine angemessene Frist festgelegt, innerhalb deren die den Nachforschungen unterliegenden Person schriftliche Ausführungen vorlegen kann. Das ESMA-Aufsichtsorgan ist nicht verpflichtet, schriftliche Ausführungen nach Ablauf der entsprechenden Frist für die Annahme eines Beschlusses über die Existenz eines Verstoßes und über Aufsichtsmaßnahmen sowie die Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 24 und Artikel 36a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zu berücksichtigen.

Das ESMA-Aufsichtsorgan kann auch den Nachforschungen unterliegende Personen, denen eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt wurde, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Nachforschungen unterliegende Personen können sich von ihren Rechtsanwälten oder anderen vom ESMA-Aufsichtsorgan zugelassenen qualifizierten Personen begleiten lassen. Die Anhörungen sind nicht öffentlich.

6. Vertritt das ESMA-Aufsichtsorgan die Auffassung, dass ein oder mehrere der in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 Anhang III genannter Verstoß bzw. Verstöße von einer den Nachforschungen unterliegenden Person begangen wurde, und hat es einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 36a gefasst, teilt es diesen Beschluss der den Nachforschungen unterliegenden Person unverzüglich mit.

Artikel 4

Recht auf Anhörung durch das ESMA-Aufsichtsorgan in Bezug auf Zwangsgelder

Vor einem Beschluss über die Verhängung eines Zwangsgelds nach Artikel 36b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 übermittelt das Aufsichtsorgan der dem Verfahren unterworfenen Person eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen, in der die Gründe für die Verhängung eines Zwangsgelds und der erwartete Betrag dieses Zwangsgelds für jeden Tag der Nichteinhaltung erläutert werden. Die Auflistung der Prüfungsfeststellungen legt eine Frist fest, innerhalb deren die betreffende Person schriftliche Ausführungen übermitteln kann. Das Aufsichtsorgan ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist für den Beschluss über ein Zwangsgeld eingegangenen schriftlichen Ausführungen Rechnung zu tragen.

Nachdem die Ratingagentur oder betroffene Person den entsprechenden Beschluss im Sinne von Artikel 36b Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eingehalten hat, kann kein Zwangsgeld mehr verhängt werden.

Das ESMA-Aufsichtsorgan kann auch die dem Verfahren unterliegende Person zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die dem Verfahren unterliegende Person kann sich von ihren

Rechtsanwälten oder anderen vom ESMA-Aufsichtsorgan zugelassenen qualifizierten Personen begleiten lassen. Die mündlichen Anhörungen sind nicht öffentlich.

Artikel 5

Akteneinsicht und Verwendung der Unterlagen

1. Auf Ersuchen gewährt die ESMA Parteien, die vom Untersuchungsbeauftragten oder vom Aufsichtsorgan eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen erhalten haben, Akteneinsicht. Die Akteneinsicht wird infolge der Mitteilung einer etwaigen Auflistung der Prüfungsfeststellungen gewährt.
2. Aktenunterlagen, die aufgrund dieses Artikels eingesehen werden konnten, dürfen nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verwendet werden.

Artikel 6

Verjährungsfristen für die Verhängung von Sanktionen

1. Die ESMA-Befugnisse zur Verhängung von Geldbußen für Ratingagenturen unterliegen folgenden Verjährungsfristen:
 - (a) drei Jahre im Falle von Verstößen, bei denen der Mindestgrundbetrag der Geldbuße gemäß Artikel 36a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 mindestens 50 000 EUR oder weniger ausmacht;
 - (b) fünf Jahre bei den übrigen Verstößen.
2. Die Verjährungsfristen im Sinne von Absatz 1 beginnen mit dem Tag, der auf den Tag des Verstoßes folgt. Bei andauernden oder fortgesetzten Verstößen beginnen diese Fristen jedoch erst mit dem Tag, an dem der Verstoß beendet ist.
3. Die Verjährung der Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen wird durch jede auf Ermittlung oder Verfolgung des Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gerichtete Handlung der ESMA unterbrochen. Diese Verjährungsfrist wird ab dem Tag unterbrochen, an dem die Handlung der Ratingagentur oder der Nachforschungen oder einem Verfahren unterliegenden Person gemeldet wird.
4. Nach jeder Unterbrechung läuft die Frist von neuem an. Die Verjährung tritt jedoch spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die ESMA eine Geldbuße verhängt hat. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung gemäß Absatz 5 ruht.
5. Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen wird solange ausgesetzt, wie in Bezug auf den Beschluss der ESMA Verfahren vor der Beschwerdestelle im Sinne von Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1095/2010 und vor dem

Europäischen Gerichtshof im Sinne von Artikel 36e der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 anhängig sind.

Artikel 7

Vollstreckungsverjährung

1. Die Befugnis der ESMA zur Vollstreckung von in Anwendung der Artikel 36a und 36b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erlassenen Beschlüssen verjährt in fünf Jahren.
2. Der Fünfjahreszeitraum im Sinne von Absatz 1 beginnt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Beschluss rechtskräftig wird.
3. Die Vollstreckungsverjährung wird unterbrochen durch:
 - (a) durch die Bekanntgabe eines Beschlusses der ESMA an die Ratingagentur oder sonstige Person, mit dem der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert wird;
 - (b) durch jede auf Vollstreckung der Zahlung oder der Zahlungsbedingungen für die Geldbuße oder das Zwangsgeld gerichtete Handlung der ESMA oder einer nationalen Behörde auf Antrag der ESMA.
4. Nach jeder Unterbrechung läuft die Frist von neuem an.
5. Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Sanktionen ruht,
 - (a) solange eine Zahlungsfrist bewilligt ist;
 - (b) solange die Vollstreckung einer Zahlung ausgesetzt ist, weil ein Beschluss der ESMA-Beschwerdestelle im Sinne von Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1095/2010 und des Europäischen Gerichtshofs im Sinne von Artikel 36e der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 anhängig sind.

Artikel 8

Erhebung von Geldbußen und Zwangsgeldern

Die von der ESMA erhobenen Geldbußen und Zwangsgelder sind auf ein zu verzinsendes Konto zu überweisen, das vom Rechnungsführer der ESMA eröffnet und bis zu dem Zeitpunkt geführt wird, an dem die Beträge rechtskräftig werden. In der Zwischenzeit sind diese Beträge nicht dem ESMA-Haushalt zuzurechnen oder als Haushaltsposten zu verbuchen.

Nachdem der Rechnungsführer der ESMA festgestellt hat, dass die Geldbußen und/ oder Zwangsgelder infolge des Ergebnisses möglicher rechtlicher Verfahren rechtskräftigen

Charakter haben, überweist er diese Beträge samt eventuell aufgelaufener Zinsen an die Kommission. Diese Beträge werden im EU-Haushalt unter allgemeinen Einnahmen verbucht.

Der Rechnungsführer der ESMA berichtet dem Anweisungsbefugten der GD MARKT regelmäßig über die Beträge der verhängten Geldbußen und Zwangsgelder sowie ihren Status.

Artikel 9

Berechnung der Fristen, Daten und Termine

Es gilt die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.7.2012

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*